



Das Lebensministerium



Abfallwirtschaft

Abfallgebühren im Freistaat Sachsen 2006

Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt und Geologie

Impressum

Abfallwirtschaft

Abfallgebühren im Freistaat Sachsen 2006



Titelbild: Gebührentonne
Foto: Katharina Riese

Herausgeber:
Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Öffentlichkeitsarbeit
Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden
E-Mail: Abteilung1.LfUG@smul.sachsen.de (kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Bearbeiter:
Dietmar Winter
Referat Abfallwirtschaft
Abteilung Wasser, Abfall

Redaktionsschluss: Oktober 2007

Hinweis:
Diese Veröffentlichung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG) herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Veröffentlichung nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Landesamtes zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden kann. Den Parteien ist es gestattet, die Veröffentlichung zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:
Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind dem Herausgeber vorbehalten.

Dezember 2007

L III - 4/26

Diese Veröffentlichung ist ausschließlich als Download unter <http://www.smul.sachsen.de/lfug> verfügbar.



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Grundlagen der Gebührenermittlung	4
3	Auswertung und Ergebnisse.....	7
3.1	Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte.....	7
3.2	Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen.....	8
3.2.1	Grundgebühr.....	8
3.2.2	Leistungsgebühr Restabfall	10
3.2.3	Leistungsgebühr Bioabfall	12
3.2.4	Summe der Mindest- und Grundgebührensätze für Restabfall	14
3.2.5	Entsorgungsspektrum.....	16
3.3	Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung	18
4	Zusammenfassung.....	20
5	Abkürzungsverzeichnis	21
6	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	21

Anlagen

1 Einleitung

Die Abgabenbelastung der sächsischen Bürgerinnen und Bürger ist ein zentraler Punkt vieler öffentlich geführter Diskussionen. Zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Thematik sind auf nachvollziehbaren Recherchen basierende Analysen erforderlich. Dabei steht immer wieder die Vergleichbarkeit der Regionen im Mittelpunkt.

Ziel der Gebührenstudie 2006 ist, einen Überblick über die Abfallgebühren und die dadurch finanzierten Leistungen für private Haushalte in den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen zu geben.

In den Gebührenstudien bis einschließlich 2002 wurde die durchschnittliche Gebührenbelastung mittels einer Methode berechnet, die von der Anzahl der entsorgten Behälter pro Jahr und den jeweiligen Gebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte für 1-, 2-, 3- oder 4-Personen-Haushalte ausging.

Seit der Gebührenstudie 2003 werden durchschnittliche Abfallgebührenbelastungen pro Einwohner und Jahr ausgewiesen. Diese ergeben sich aus der Summe der in den Abfallgebührenkalkulationen kalkulierten Kosten geteilt durch die Anzahl der Einwohner pro Landkreis bzw. Kreisfreier Stadt. Der Grad der Vergleichbarkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte untereinander wird mit dieser Methode erhöht. Ein Vergleich zu den Gebührenstudien der Vorjahre ist allerdings auf Grund der unterschiedlichen Methodik nur eingeschränkt möglich.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die Gebührenbetrachtung in der kommunalen Abfallwirtschaft nicht allein auf einen Kostenvergleich reduziert werden darf. Zu berücksichtigen gilt es, dass beispielsweise

- einzelne Gebühren Anreize zur Verwertung enthalten (z.B. zur Bioabfallentsorgung),
- bestimmte Leistungen, wie z.B. die Entsorgung haushaltüblicher Mengen an Problemstoffen oder Beratungs- und Informationsleistungen ohne gesonderte Gebühr berechnet werden bzw. mit in der Grundgebühr enthalten sind.

Ferner sind unterschiedliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (z.B. Einwohnerdichte, Straßen- und Verkehrsverhältnisse, technische und personelle Ausstattung, Behandlungskosten).

2 Grundlagen der Gebührenermittlung

Grundlagen der vorliegenden Gebührenstudie sind

- die Abfallgebührenkalkulationen der Landkreise und Kreisfreien Städte für 2006,
- die Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte für 2006 und
- die Einwohnerzahlen der Landkreise und Kreisfreien Städte 2006.

Grund- und Leistungsgebühren

Im Rahmen der Erarbeitung der Gebührenstudie 2006 wurden zunächst die spezifischen Gebühren für die Entsorgung des Restabfalls und des Bioabfalls sowie die Entsorgungsleistungen mit Hilfe eines Fragebogens bei den Landkreisen und Kreisfreien Städte abgefragt. Dieser wurde durch die gebührenrelevanten Regelungen der Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzungen ergänzt. Aus diesen Informationen resultieren die Tabellen 2 bis 6 sowie der Anhang A2.

In den 29 Landkreisen und Kreisfreien Städten kommen 2 unterschiedliche Gebührensysteme vor:

Typ 1 (klassisch):

$$\text{Abfallgebühr} = \text{Grundgebühr} + \text{Leistungsgebühr}^* + (\text{Mietgebühr})$$

* z. T. mit einer Vorgabe von Mindestvolumina oder Pflichtentleerungen

Typ 2:

$$\text{Abfallgebühr} = \text{Jahresgebühr}^{**} \text{ mit bzw. ohne Grundgebühr} + (\text{Mietgebühr})$$

** pro Behälter bzw. Entsorgungsrhythmus

In 26 Landkreisen und Kreisfreien Städten setzt sich die Abfallgebühr nach **Typ 1** zusammen. Die haushalt- oder personenbezogene Grundgebühr kommt in 24 Landkreisen und Kreisfreien Städte vor. Die Leistungsgebühr beinhaltet oft eine Vorgabe wie das Mindestvolumen oder die Pflichtentleerung. In einigen Landkreisen und Kreisfreien Städten kommt eine Mietgebühr der Behälter hinzu (siehe Tabelle 3).

Das Gebührenmodell **Typ 2** wenden der Landkreis Kamenz sowie die Städte Chemnitz und Plauen (letztere kombiniert mit einem Mindestvolumen) an.

Die Definitionen der Gebührenbestandteile und deren Bemessungsgrundlagen sind im Anhang A1 dieser Studie enthalten.

Abfallgebührenbelastung

Des Weiteren wurden die durchschnittliche Gebührenbelastung pro Einwohner in den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten bestimmt. Diese ergibt sich aus den kalkulierten Gesamtkosten, die den für das Bezugsjahr 2006 gültigen Gebührenkalkulationen der Landkreise und Kreisfreien Städte entnommen wurden. Die verwendeten Einwohnerzahlen stammen aus den Erhebungen des Statistischen Landesamtes Kamenz zum Stichtag 30.06.2006.

Die Summe der kalkulierten Gesamtkosten setzt sich zusammen aus Kosten für Verwaltung, für die Sammlung und Entsorgung von Rest- und Bioabfall aus Haushalten bzw. Kleingewerbe, für die Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten u. a. (vgl. Kap. 3.2.5). Anteile aus finanziellen Kostenüberdeckungen (im Laufe des

Kalkulationszeitraumes aus Gebühren gebildet), sonstige nicht aus Gebühren finanzierten Einnahmen und bewilligte Fördermittel (ohne Eigenanteil) wurden aus den Kosten herausgerechnet, so dass nur die gebührenrelevanten Gesamtkosten berücksichtigt sind.

$$\emptyset \text{ Gebührensbelastung} = \frac{\text{gebührenrelevante Gesamtkosten}}{\text{Einwohner und Jahr}} \left[\frac{\text{€}}{\text{E} \cdot \text{a}} \right]$$

Ferner ist zu beachten, dass nicht alle Kostenanteile der Kalkulationen den Privathaushalten zuzurechnen sind. Da in den Kostenkalkulationen der meisten Landkreise und Kreisfreien Städte keine separate Ausweisung der vollständigen Kosten für den Gewerbeabfall erfolgt, werden diese bei der Betrachtung der durchschnittlichen Belastung pro Einwohner und Jahr berücksichtigt.

Die Gebührenkalkulationen nach § 3 a Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) enthalten nicht die tatsächlichen Kosten, sondern die voraussichtlich anfallenden Kosten der Abfallwirtschaft bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten für das Bilanzjahr. Gemäß § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sind am Ende des Bemessungszeitraumes auftretende Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Entstandene Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die kalkulierten Kosten im mehrjährigen Mittel die tatsächlichen Kosten widerspiegeln.

Die Gebührenkalkulationen der Landkreise und Kreisfreien Städte sind die Grundlage für die Abfallgebühren- bzw. Abfallwirtschaftssatzungen. Bei Änderung der Satzungen oder der Kalkulationen während des Bilanzjahres wurden die anteiligen Kosten für die Berechnung verwendet.

Die Kalkulationen der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte beinhalten unterschiedliche Entsorgungsleistungen. Zum Beispiel bieten nicht alle Landkreise und Kreisfreien Städte eine Bioabfallsammlung über die Biotonne an. Um dafür eine einheitliche Berechnungsgrundlage für die durchschnittlichen Gebührenbelastungen herzustellen, werden zwei Gruppen betrachtet (siehe auch Tabelle 7):

1. Gruppe: **einschließlich Bioabfallsammlung**
2. Gruppe: **ohne Bioabfallsammlung**

Bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten der 1. Gruppe wird der Kostenanteil für Bioabfälle auf alle Einwohner bezogen.

3 Auswertung und Ergebnisse

3.1 Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte

Die jeweilige Bevölkerungsdichte der Landkreise und Kreisfreien Städte (siehe Tabelle 1) ist entscheidend für die Sammel- und Transportkosten. Demnach können die Kreisfreien Städte i. d. R. diesen Kostenbestandteil in ihrer Kalkulation niedriger ansetzen als die Landkreise.

Tabelle 1: Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte 2006

	Fläche des Entsorgungsgebiets [km ²]	Einwohner	Bevölkerungsdichte [E/km ²]
Annaberg	438	82.954	189
Aue-Schwarzenberg	528	130.038	246
Bautzen	955	148.940	156
Chemnitz, Stadt	221	246.146	1.114
Chemnitzer Land	336	133.758	398
Delitzsch	805	106.598	132
Döbeln	424	72.125	170
Dresden, Stadt	328	500.068	1.525
Freiberg	914	144.081	158
Görlitz, Stadt	67	57.455	858
Hoyerswerda, Stadt	95	42.069	443
Kamenz	1.340	149.420	112
Leipzig, Stadt	298	505.069	1.695
Leipziger Land	752	147.269	196
Löbau-Zittau	699	142.135	203
Meißen	632	149.243	236
Mittlerer Erzgebirgskreis	595	88.805	149
Mittweida	773	130.340	169
Muldentalkreis	893	130.796	146
Niederschles. Oberlausitzkreis	1.340	95.948	72
Plauen, Stadt	102	68.576	672
Riesa-Großenhain	821	113.789	139
Sächsische Schweiz	888	139.230	157
Stollberg	266	88.918	334
Torgau-Oschatz	1.168	95.576	82
Vogtlandkreis	1.310	190.007	145
Weißeritzkreis	766	121.454	159
Zwickau, Stadt	102	97.232	953
Zwickauer Land	511	127.925	250

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

Quelle: Statistisches Landesamt Kamenz, Stand: 30.06.2006

3.2 Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen

Abfallwirtschaftssatzung:

Die Landkreise und Kreisfreien Städte regeln in der Abfallwirtschaftssatzung die Art und Weise der Überlassung der Abfälle (z.B. Anschluss der Grundstücke, Benutzung der Einrichtungen zur Abfallentsorgung). Über die Abfallwirtschaftssatzung werden auch die Abfälle definiert, die von der Entsorgungspflicht des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt ausgeschlossen sind. Die Abfallwirtschaftssatzung stellt die Grundlage für die Abfallgebührensatzung dar.

Abfallgebührensatzung:

Sie enthält die Gebühren, die zum Decken des Aufwandes für das Vorhalten und das Benutzen der öffentlichen Abfallentsorgung nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung notwendig sind.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich im Jahr 2006 in 19 Landkreisen und Kreisfreien Städten die Abfallgebührensatzungen geändert. Die übrigen zehn Landkreise und Kreisfreien Städte behielten ihre Satzungen bei.

Die Stadt Eilenburg im Landkreis Delitzsch hat nach § 3 Abs. 3 SächsABG eine eigene Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzung. Sie wird bei den folgenden Betrachtungen nicht berücksichtigt.

3.2.1 Grundgebühr

Die Tabelle 2 gibt die unterschiedlichen Arten der Grundgebühr und die Gebührenhöhe wieder.

Von 29 Landkreisen und Kreisfreien Städten erheben 22 eine Grundgebühr, die sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen richtet. Der Niederschlesische Oberlausitzkreis und der Vogtlandkreis haben eine degressive Grundgebühr¹. In der Kreisfreien Stadt Chemnitz und im Landkreis Kamenz gibt es eine haushaltbezogene Grundgebühr, die unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen ist. Für die Kreisfreien Städte Dresden, Leipzig, Hoyerswerda und Zwickau sowie den Landkreis Mittweida gibt es nur eine Behältergrundgebühr bzw. eine behälterbezogene Grundgebühr, die in der Stadt Leipzig mit der Anzahl der angeschlossenen Haushalte verknüpft ist. Eine Grundgebühr, die sich nach der Entsorgungshäufigkeit richtet, hat nur der Landkreis Chemnitzer Land.

¹ Die Grundgebühr pro Person sinkt mit zunehmender Anzahl der im Haushalt lebenden Personen.

Tabelle 2: Grundgebühr bzw. Behältergrundgebühr für Haushalte 2006

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Grundgebühr [€(E-a)]				Behältergrundgebühr [€Behälter-a]				Grundgebühr [€(E-a)]	
	Anzahl der Personen pro Haushalt				Behältervolumen				Entsorgungshäufigkeit	
	1	2	3	4	80 l	120 l	240 l	1.100 l	1 x pro Woche	alle 14 Tage
Annaberg	39,60	79,20	118,80	158,40						
Aue-Schwarzenberg	19,32	38,64	57,96	77,28						
Bautzen	20,76	41,52	62,28	83,04						
Chemnitz, Stadt ¹⁾	29,64	29,64	29,64	29,64						
Chemnitzer Land	20,40	40,80	61,20	81,60					30,60	20,40
Delitzsch	29,40	58,80	88,20	117,60						
Döbeln	40,08	80,16	120,24	160,32						
Dresden, Stadt					43,20	64,68	129,48	593,40		
Freiberg	11,64	23,28	34,92	46,56						
Görlitz, Stadt	10,12	20,24	30,36	40,48						
Hoyerswerda, Stadt					21,36	25,56	42,72	78,96		
Kamenz ¹⁾	30,00	30,00	30,00	30,00						
Leipzig, Stadt ⁴⁾					46,92	57,84	114,00	561,84		
Leipziger Land	31,75	63,50	95,25	127,00						
Löbau-Zittau ³⁾	13,44	26,88	40,32	53,76						
Meißen	20,28	40,56	60,84	81,12						
Mittlerer Erzgebirgskreis	33,60	67,20	100,80	134,40						
Mittweida					53,40	75,36	142,80	723,72		
Muldentalkreis	18,95	37,90	56,85	75,80						
Niederschlesischer Oberlausitzkreis ²⁾	41,40	66,60	83,28	95,40						
Plauen, Stadt	23,42	46,84	70,26	93,68						
Riesa-Großenhain	16,20	32,40	48,60	64,80						
Sächsische Schweiz	13,73	27,46	41,19	54,92						
Stollberg	24,00	48,00	72,00	96,00						
Torgau-Oschatz	31,42	62,84	94,26	125,68						
Vogtlandkreis	39,50	72,00	98,00	118,00						
Weißeritzkreis	22,00	44,00	66,00	88,00						
Zwickau, Stadt					21,60	32,40	64,80	297,00		
Zwickauer Land	27,60	55,20	82,80	110,40						

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ haushaltsbezogene Grundgebühr

²⁾ degressive Grundgebühr - LK Niederschles. Oberlausitzkreis: 104,04 €/a (5 Pers.); 111,60 €/a (6 Pers.); 23,16 €/a für jede weitere Pers.

³⁾ Behältergrundgebühr entspricht Gefäßanschlußgebühr

⁴⁾ Gebühr für Grundstücke mit Eigenkompostierung (Verwertungsgebühr "E")

3.2.2 Leistungsgebühr Restabfall

Eine Übersicht über die nach Abfallwirtschaftssatzung vorgegebenen Mindestvolumina bzw. Pflichtentleerungen sowie die Behälterentleerungsgebühren zeigt die Tabelle 3.

Aus diesen Vorgaben resultieren für die betroffenen Einwohner Gebühren, die unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehen. Die Festsetzung von Mindestvolumina und Pflichtentleerungen sind zulässig und fördern Nebenzwecke, wie z.B. die Verminderung von Fehlwürfen bei der DSD-Fraktion (gelber Sack bzw. gelbe Tonne) oder die Eindämmung der illegalen Ablagerung von Abfällen.

Laut Abfallwirtschaftssatzungen haben 23 Landkreise und Kreisfreie Städte Vorgaben wie Mindestvolumina, Pflichtentleerungen oder einen festen Entsorgungsrhythmus. Bei zehn Landkreisen und Kreisfreien Städten wird per Satzung für die Entsorgung des Restabfalls ein Mindestvolumen vorgegeben, das zwischen 104 und 320 l/(E·a) variiert. Einen festen Entsorgungsrhythmus haben drei Landkreise und Kreisfreie Städte (Stadt Chemnitz, Kamenz, Stadt Plauen). In 13 Landkreisen und Kreisfreien Städten bestanden zwei bis acht Pflichtentleerungen der gestellten Behälter im Jahr. Nur die Kreisfreie Stadt Plauen hat sowohl ein Mindestvolumen als auch einen festen Entsorgungsrhythmus festgelegt. Neben den Behälterentleerungsgebühren fielen in sieben Landkreisen (Aue-Schwarzenberg, Leipziger Land, Löbau-Zittau, Muldentalkreis, Niederschlesischen Oberlausitzkreis, Torgau-Oschatz und Weißeritzkreis) sowie der Kreisfreien Stadt Görlitz zusätzlich eine Behältermiete an. Im Landkreis Torgau-Oschatz wurde nur für den 1,1 m³ – Container eine Behältermiete erhoben.

Hinweis: Der Landkreis Aue Schwarzenberg hat zum 01.01.2006 sein Mindestvolumen je Einwohner und Jahr von 312 l auf 240 l gesenkt. Zum 01.01.2006 führten der Landkreis Stollberg ein Mindestvolumen je Einwohner von 240 l sowie die Kreisfreie Stadt Zwickau eine Behältergrundgebühr ein und haben dafür die Pflichtentleerung von sechs Behältern pro Jahr bzw. die Grundgebühr abgeschafft.

Tabelle 3: Zusammensetzung der Behältergebühren für Restabfall der Haushalte 2006

Landkreis /Kreisfreie Stadt	Mindestvolumen [l/(E·a)]	Pflichtentleerungen bzw. fester Entsorgungsrhythmus	Massegebühr ²⁾ [€/kg]	Behälterentleerungsgebühr [€/Entleerung]					Behältermiete [€(a·BE)]
				60 l Behälter	80 l Behälter	120 l Behälter	240 l Behälter	1100 l Behälter	
Annaberg	-	-	-	-	2,55	2,80	5,59	25,62	-
Aue-Schwarzenberg	240	-	-	-	4,64	6,96	13,92	63,80	-
Bautzen	-	2 Behälter/a	-	-	3,27	4,29	6,80	24,90	-
Chemnitz, Stadt ¹⁾	-	fester Entsorgungsrhythmus	0,10035	-	0,96	1,44	2,88	13,18	-
Chemnitzer Land	-	-	-	2,25	-	4,50	9,00	27,70	-
Delitzsch	-	-	-	-	5,81	8,72	17,43	79,91	-
Döbeln	320	8 Behälter/a	-	-	1,84	2,76	5,52	25,30	-
Dresden, Stadt	-	4 Entleerungen/ Behälter-a	-	-	3,66	4,40	7,33	22,10	-
Freiberg	-	8 Behälter/a	0,17	-	0,91	1,36	2,72	12,47	-
Görlitz, Stadt	-	-	-	-	3,01	4,52	9,03	41,4	-
Hoyerswerda, Stadt	-	2 Behälter/a	0,16	-	0,88	1,06	1,76	3,26	-
Kamenz ¹⁾	-	fester Entsorgungsrhythmus	-	-	3,14	4,06	7,06	32,12	-
Leipzig, Stadt	-	4 Behälter/a	-	-	4,89	5,83	6,93	26,04	-
Leipziger Land	120	-	-	-	3,15	4,73	9,46	43,34	-
Löbau-Zittau	-	2 Behälter/a	-	-	3,08	4,62	9,24	42,22	-
Meißen	104	-	-	-	3,83	5,74	11,48	52,63	-
Mittlerer Erzgebirgskreis	240	-	-	-	2,56	3,84	7,68	35,20	-
Mittweida	-	4 Behälter/a	-	-	2,80	4,20	8,40	38,52	-
Muldentalkreis	-	4 Behälter/a	-	-	4,70	6,15	11,32	35,93	-
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	-	2 Behälter/a	-	-	3,75	5,51	9,96	34,98	-
Plauen, Stadt ¹⁾	260	-	-	1,71	2,09	2,75	4,98	22,00	-
Riesa-Großenhain	-	8 Behälter/a	-	2,34	3,12	4,68	9,36	42,90	-
Sächsische Schweiz	104	-	-	-	2,73	4,10	8,20	37,59	-
Stollberg	240	-	-	-	4,96	7,44	14,88	68,20	-
Torquau-Oschatz ³⁾	-	-	-	-	4,05	5,80	11,40	40,29	-
Vogtlandkreis	-	4 Behälter/a	-	-	3,50	4,50	8,50	33,00	-
Weißeritzkreis	104	-	-	-	3,55	4,34	6,85	26,15	-
Zwickau, Stadt	-	1 Behälter/a	0,0249 €/l	1,49	1,99	2,98	5,97	27,35	-
Zwickauer Land	-	-	-	1,73	2,30	3,45	6,90	31,63	-

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ ausgewählte Entleerungsgebühr beim 14-täglichen Entsorgungsrhythmus (Stadt Chemnitz mit Selbstbereitstellung der Behälter)

²⁾ Masse über Ident-Wäge-System (IWS) bestimmt

³⁾ Entleerungsgebühr für den 1,1 cbm Behälter im planmäßigen Entsorgungsrhythmus

3.2.3 Leistungsgebühr Bioabfall

Die Zusammensetzung der Bioabfallgebühr in den Landkreisen und Kreisfreien Städten wird in der Tabelle 4 gezeigt.

Die Biotonne zur Entsorgung biogener Abfälle boten 17 Landkreise und Kreisfreie Städte im gesamten Entsorgungsgebiet oder in Teilgebieten an. In ihrer Abfallwirtschaftssatzung haben die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Plauen sowie die Landkreise Döbeln, Löbau-Zittau und der Weißeritzkreis einen Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallsammlung festgelegt, der aber durch einen Antrag auf Befreiung aufgehoben werden kann.

Die Landkreise Freiberg, Leipziger Land, Meißen, Mittlerer Erzgebirgskreis, Mittweida, Muldentalkreis, Riesa-Großenhain, Sächsische Schweiz, Stollberg (außer Stadt Zwönitz), Torgau-Oschatz, Vogtlandkreis und die Kreisfreie Stadt Zwickau boten ihren Einwohnern keine Bioabfallsammlung über die Biotonne an. In 6 von diesen Landkreisen (Freiberg, Leipziger Land, Meißen, Mittweida, Muldentalkreis und Riesa-Großenhain) existiert eine rein privatwirtschaftliche Bioabfall- oder Grünschnittsammlung. Die Kosten für privatwirtschaftliche Sammlungen konnten in Tabelle 4 nicht berücksichtigt werden, da sie nicht in den Abfallgebührensatzungen enthalten sind. In den Landkreisen Chemnitzer Land und Stollberg wurde die Bioabfallsammlung sowohl durch die Landkreise als auch von privaten Unternehmen angeboten.

Tabelle 4: Zusammensetzung der Bioabfallgebühr der Haushalte 2006

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Masse- gebühr ⁴⁾ [€/kg]	Behälterentleerungsgebühr [€/Entleerung]						Jahresgebühr[€/a-BE]
		35 l Behälter	60 l Behälter	80 l Behälter	120 l Behälter	240 l Behälter	1100 l Behälter	
Annaberg ¹⁾	-	12,48	22,32 (50 l-BE)	37,56	58,44	-	-	-
Aue-Schwarzenberg ²⁾	-	-	-	-	2,50	7,56	-	-
Bautzen	-	-	-	2,45	3,22	4,70	-	-
Chemnitz, Stadt ¹⁾⁶⁾	0,028	0,26 (40 l-BE)	-	0,52	0,77	1,55	7,08	-
Chemnitzer Land ³⁾	-	-	3,00	-	4,00	-	-	-
Delitzsch	-	-	-	5,14	7,72	15,43	70,74	-
Döbeln ⁶⁾	0,14	-	-	-	-	-	-	-
Dresden, Stadt ¹⁾⁶⁾	-	-	-	1,62	2,42	4,85	13,33 (660 l-BE)	-
Freiberg	-	keine angebotene Biotonne durch den ÖRE						-
Görlitz, Stadt ⁶⁾	-	-	-	2,49	3,74	7,47	12,52	-
Hoyerswerda, Stadt	0,12	-	-	-	-	1,76	-	-
Kamenz ²⁾	-	-	-	-	75,60	86,40	115,20	802,80
Leipzig, Stadt ²⁾⁷⁾	-	-	-	-	-	50,00+14,04	100,00+27,72	-
Leipziger Land	-	keine angebotene Biotonne durch den ÖRE						-
Löbau-Zittau ²⁾⁶⁾	-	-	-	-	-	72,84	140,16	654,24
Meißen	-	keine angebotene Biotonne durch den ÖRE						-
Mittlerer Erzgebirgskreis	-	keine angebotene Biotonne durch den ÖRE						-
Mittweida	-	keine angebotene Biotonne durch den ÖRE						-
Muldentalkreis	-	keine angebotene Biotonne durch den ÖRE						-
Niederschlesischer Oberlausitzkreis ^{2), 5)}	-	-	-	-	-	23,28	46,56	-
Plauen, Stadt ²⁾⁶⁾	-	22,66 (40 l-BE)	-	-	-	67,99	-	-
Riesa-Großenhain	-	keine angebotene Biotonne durch den ÖRE						-
Sächsische Schweiz	-	keine angebotene Biotonne durch den ÖRE						-
Stollberg ³⁾	-	keine angebotene Biotonne außer in der Stadt Zwönitz						-
Torgau-Oschatz	-	keine angebotene Biotonne durch den ÖRE						-
Vogtlandkreis	-	keine angebotene Biotonne durch den ÖRE						-
Weißeritzkreis ⁶⁾	-	-	2,34	8,79	3,45	5,78	10,34	-
Zwickau, Stadt	-	keine angebotene Biotonne durch den ÖRE						-
Zwickauer Land	-	1,50	-	2,05	3,05	6,10	-	-

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ Gebühr im wöchentlichen Entsorgungsrhythmus (Stadt Chemnitz: mit Selbstbereitstellung der Behälter)

²⁾ Gebühr im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus (wöchentliche Entleerung im LK Aue-Schwarzenberg und LK Kamenz: Mai - Oktober)

³⁾ neben kommunaler auch privatwirtschaftliche Bioabfallsammlung: LK Chemnitzer Land, LK Stollberg (kommunale Bioabfallsammlung nur in der Stadt Zwönitz)

⁴⁾ Masse über IWS bestimmt; LK Döbeln (14-täglicher Entsorgungsrhythmus, wöchentliche Entleerung Juni - August);

⁵⁾ ausgewählte Gebühr für einen 3-Personen-Haushalt

⁶⁾ Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallsorgung

⁷⁾ Betrag setzt sich aus der Leistungsgebühr und dem erhöhten Betrag der Grundgebühr bei getrennter Bioabfallsammlung (Verwertungsgebühr "B" minus "E") zusammen

3.2.4 Summe der Mindest- und Grundgebührensätze für Restabfall

In der folgenden Tabelle 5 wurde die Summe der Mindest- und Grundgebühren für die Landkreise und Kreisfreien Städte aus der Grundgebühr und der Gebühr für das zu entsorgende **Mindestvolumen** an Restabfall eines Ein-Personen-Haushaltes pro Jahr errechnet. Die Berechnung kann nur für die Landkreise und Kreisfreien Städte angesetzt werden, deren Gebührensystem eine personenbezogene Umlage der Gebühr zulässt. Bei den anderen Gebührensystemen (haushaltsbezogene Grundgebühr, Behältergrundgebühr oder Grundgebühr nach der Entsorgungshäufigkeit) ist eine derartige Berechnung nicht möglich, da diese Gebühren nicht von der Anzahl der Personen, die im Haushalt leben, abhängig sind, sondern z.B. von der Größe der bereitgestellten Behälter oder auch dem Entsorgungsrhythmus.

Bei 14 Landkreisen und Kreisfreien Städten ist die Summe aus den Mindest- und Grundgebühren nicht zu ermitteln, da sie entweder einen festen Entsorgungsrhythmus oder behälterbezogene Pflichtentleerungen haben.

Zu den Mindestgebühren der Kreisfreien Stadt Görlitz und der Landkreise Aue-Schwarzenberg, Leipziger Land, Löbau-Zittau, Muldentalkreis, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Torgau-Oschatz und Weißeritzkreis kommt die Behältermiete des jeweils gewählten Restabfallbehälters – in Torgau-Oschatz nur für den 1,1 m³ - Behälter – hinzu.

Tabelle 5: Mindest- und Grundgebühren für Restabfall pro Einwohner 2006

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Grundgebühr [€(E-a)]	Mindestvolumen [l/(E-a)]	Mindestgebühr [€(E-a)]	Summe aus Mindest- und Grundgebühren [€(E-a)]
Annaberg	39,60	-	-	39,60
Aue-Schwarzenberg ⁵⁾	19,32	240	13,92	33,24
Bautzen ²⁾	20,76	-	-	-
Chemnitz, Stadt ¹⁾	29,64	-	-	-
Chemnitzer Land ⁷⁾	20,40	-	-	20,40
Delitzsch	29,40	-	-	29,40
Döbeln	40,08	320	7,36	47,44
Dresden, Stadt ³⁾	-	-	-	-
Freiberg ²⁾	11,64	-	-	-
Görlitz, Stadt ⁵⁾	10,12	-	-	10,12
Hoyerswerda, Stadt ³⁾	-	-	-	-
Kamenz ¹⁾	30,00	-	-	-
Leipzig, Stadt ³⁾	-	-	-	-
Leipziger Land ⁵⁾	31,75	120	4,73	36,48
Löbau-Zittau ⁵⁾	13,44	-	-	-
Meißen ⁶⁾	20,28	104	5,74	26,02
Mittlerer Erzgebirgskreis	33,60	240	7,68	41,28
Mittweida ³⁾	-	-	-	-
Muldentalkreis ^{2), 5)}	18,95	-	-	-
Niederschl. Oberlausitzkreis ^{2), 4), 5)}	41,40	-	-	-
Plauen, Stadt	23,42	260	6,80	30,22
Riesa-Großenhain ^{1), 2)}	16,20	-	-	-
Sächsische Schweiz	13,73	104	3,55	17,28
Stollberg	24,00	240	14,88	38,88
Torgau-Oschatz ⁵⁾	31,42	-	-	31,42
Vogtlandkreis ²⁾	39,50	-	-	-
Weißeritzkreis ^{5), 6)}	22,00	104	4,34	26,34
Zwickau, Stadt ³⁾	-	-	-	-
Zwickauer Land	27,60	-	-	27,60

LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

¹⁾ Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da fester Entsorgungsrhythmus (Jahresgebühr)

LK Kamenz = haushaltsbezogene Grundgebühr ungeachtet der Haushaltsgröße

²⁾ Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da behälterbezogene Pflichtentleerungen

³⁾ Summe aus Mindest- und Grundgebühr pro Einwohner nicht ermittelbar, da Behältergrundgebühr

⁴⁾ degressive Grundgebühr; hier bezogen auf den 1-Personen-Haushalt

⁵⁾ zzgl. Behältermiete (LK Torgau-Oschatz nur für den 1,1m³ BE)

⁶⁾ LK Weißeritzkreis, LK Meißen Pflichtgebührenanteil auf 120 l-BE bezogen

⁷⁾ Grundgebühr nach der Entsorgungshäufigkeit (hier aller 14 Tage) und pro Person

3.2.5 Entsorgungsspektrum

Die in der Grundgebühr enthaltenen Entsorgungsleistungen sind sehr unterschiedlich. Die Folgerung, je höher die Grundgebühr, desto mehr Entsorgungsleistungen, kann nicht immer gezogen werden. Hintergrund für die Gebührenbildung sind die Gebührekalkulation und die abgeschlossenen Entsorgungsverträge, die diese Besonderheiten prägen.

Die Grundgebühr enthält meistens das ein- bis zweimalige Entsorgen der sperrigen Abfälle sowie den kommunalen Anteil der Entsorgung von Papier, Pappe, Karton (PPK) und die Problemstoffsammlung. Eine Auswahl der Entsorgungsleistungen, die bei den Landkreisen und Kreisfreien Städte durch sehr unterschiedliche Gebührensätze gekennzeichnet bzw. in der Grundgebühr mit enthalten sind, zeigt die Tabelle 6. Ausführliche Informationen zu den Entsorgungsleistungen enthält Anhang A2.

In den Kreisfreien Städten Hoyerswerda, Leipzig und Zwickau werden die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sowie die Problemstoffsammlung der Leistungsgebühr zugerechnet.

Seit dem 24. März 2006 sind alte Elektro- und Elektronikgeräte aus dem privaten Haushalt getrennt zu entsorgen. Die Besitzer von Altgeräten aus privaten Haushalten können seit diesem Zeitpunkt ihre nicht mehr benötigten Geräte kostenlos bei kommunalen Sammelstellen (Wertstoff- oder Recyclinghöfe) abgeben (Bringsystem). Für große Elektrogeräte bieten die Kommunen auch die Abholung oder den Transport zur Sammelstelle an (Holsystem). Die Hersteller sind verpflichtet, die dort gesammelten Geräte zurückzunehmen, wieder zu verwenden oder zu behandeln und zu verwerten.

Die bis zum 23. März 2006 anfallenden Kosten für ausgewählte Entsorgungsleistungen bzgl. Elektronik/Elektroaltgeräte und Haushaltgroßgeräte enthält die Abfallgebührenstudie 2005.

Tabelle 6: Ausgewählte Entsorgungsleistungen für Haushalte 2006

Landkreis / Kreisfreie Stadt	sperrige Abfälle		Garten- u. Grünabfälle
	Straßen-sammlung	Abholung auf Abruf / Anlieferung Sammelstelle	
Annaberg	nein	ja	ja
Aue-Schwarzenberg	nein	2 mal pro Jahr	2 mal pro Jahr
Bautzen	nein	2 mal pro Jahr	kostenpflichtig
Chemnitz, Stadt	≥ 1 mal pro Jahr	ja	ja
Chemnitzer Land	nein	kostenpflichtig	nein
Delitzsch*	2 mal pro Jahr	kostenpflichtig	kostenpflichtig
Döbeln	3 mal pro Jahr	ja	ja
Dresden, Stadt	nein	z.T. kostenpflichtig	kostenpflichtig
Freiberg	nein	ja	kostenpflichtig
Görlitz, Stadt	nein	ja	nein
Hoyerswerda, Stadt	ja	ja	kostenpflichtig
Kamenz	nein	ja	nein
Leipzig, Stadt	nein	ja, bei Anlieferung	ja, bei Anlieferung
Leipziger Land	nein	kostenpflichtig	kostenpflichtig
Löbau-Zittau	nein	2 mal pro Jahr	kostenpflichtig
Meißen	nein	ja	kostenpflichtig
Mittlerer Erzgebirgskreis	nein	ja	ja
Mittweida	nein	kostenpflichtig	kostenpflichtig
Muldentalkreis	nein	ja	ja, im April und Oktober
Niederschles. Oberlausitzkreis	≥ 2 mal pro Jahr	ja, bei Anlieferung	ja, bei Anlieferung
Plauen, Stadt	nein	ja	nein
Riesa-Großenhain	2 mal pro Jahr	nein	ja
Sächsische Schweiz	nein	ja	2 mal pro Jahr
Stollberg	ja	ja, bei Anlieferung	ja
Torgau-Oschatz	2 mal pro Jahr	nein	ja
Vogtlandkreis	nein	1 mal pro Jahr	kostenpflichtig
Weißeritzkreis	nein	2 mal pro Jahr	z.T. kostenpflichtig
Zwickau, Stadt	nein	kostenpflichtig	kostenpflichtig
Zwickauer Land	nein	1 mal pro Jahr	kostenpflichtig

*LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

Detailregelungen zu den Entsorgungsleistungen sind im Anhang 2 aufgeführt.

3.3 Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung

Die Tabelle 7 gibt einen Überblick über die durchschnittliche Abfallgebührenbelastung pro Einwohner auf der Basis der gebührenrelevanten Gesamtkosten. Zur Darstellung der durchschnittlichen Gebührenbelastung pro Einwohner wurden die Landkreise und Kreisfreien Städte je nach Vorhandensein einer Bioabfallsammlung in zwei Gruppen eingeteilt.

Die Höhe der kalkulierten **durchschnittlichen Gebührenbelastung** der Einwohner im Freistaat Sachsen für die Leistungen der Abfallwirtschaft im Jahr 2006 wurde **rechnerisch ermittelt** und beträgt in der

- 1. Gruppe **einschließlich Bioabfallsammlung**: **(39 bis 82) €/E·a**
- 2. Gruppe **ohne Bioabfallsammlung**: **(29 bis 61) €/E·a**

Bei der errechneten durchschnittlichen Gebührenbelastung einschließlich Bioabfallsammlung wurde nicht berücksichtigt, wie viele Einwohner tatsächlich an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind.

Der Kostenanteil für gewerbliche Abfälle wurde in Tabelle 7 bei allen Landkreisen und Kreisfreien Städten berücksichtigt. Für 8 Landkreise konnte der Kostenanteil für Abfälle aus dem Gewerbe (siehe Tabelle 7) bestimmt werden. Er liegt zwischen 5 und 19 €/E·a.

Eine Vergleichbarkeit innerhalb der Gruppen ist – wie in der Einleitung erwähnt - nur eingeschränkt gegeben, da hinter der durchschnittlichen Abfallgebührenbelastung pro Einwohner unterschiedliche Leistungen stehen können. Die Ursachen liegen darin, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte in ihren Abfallgebührensatzungen in unterschiedlicher Weise bewusste Vermeidungsanreize bzw. Anreize zur Verminderung illegaler Ablagerungen setzen. Ebenso haben

- die abgeschlossenen Entsorgungsverträge (Tariftreue, Laufzeit),
- die unterschiedlichen regionalen Strukturen (zum Beispiel: Topographie, Einwohnerdichte, Straßen- und Verkehrsverhältnisse),
- die kommunalpolitischen „Handlungsrahmen“ (zum Beispiel: Zielvorgaben, Satzungen),
- die Organisationsstrukturen der gewählten Leistungserbringung (zum Beispiel eigene Leistungserbringung, Leistungserbringung durch Dritte bzw. im Rahmen der inter-kommunalen Zusammenarbeit) sowie „interne Möglichkeiten“ der Leistungserbringung (technische und personelle Ausstattung etc.),
- die Ausgliederung von Leistungen und entsprechenden Kosten (z.B. Privatisierung der Bioabfallsammlung, Verwaltungsarbeit von den ÖRE an die jeweiligen Abfallzweckverbände),
- die Vermarktung der eingesammelten PPK-Anteile und
- die Zeitdauer der aktuellen Kalkulationszeiträume sowie die Wahl der Abschreibungszeiträume für Rest- bzw. Bioabfallbehälter

einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der Abfallgebühren.

Tabelle 7: Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung pro Einwohner auf Basis der kalkulierten gebührenrelevanten Gesamtkosten 2006

	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ø Abfallgebührenbelastung pro E		Anmerkung
		mit Gewerbe	ohne Gewerbe	
1. Gruppe	Annaberg ¹⁾	52 €/a		einschließlich Bioabfallsammlung
	Aue-Schwarzenberg ¹⁾	51 €/a	46 €/a	
	Bautzen ¹⁾	40 €/a		
	Chemnitzer Land ^{1), 2)}	40 €/a		
	Chemnitz Stadt	56 €/a	51 €/a	
	Delitzsch ¹⁾	82 €/a	68 €/a	
	Döbeln	72 €/a	53 €/a	
	Dresden Stadt	55 €/a		
	Görlitz	39 €/a	33 €/a	
	Hoyerswerda ¹⁾	40 €/a		
	Kamenz ¹⁾	53 €/a	44 €/a	
	Leipzig Stadt	61 €/a		
	Löbau-Zittau	56 €/a		
	Niederschles. Oberlausitzkreis ¹⁾	53 €/a		
	Plauen Stadt	57 €/a		
	Weißeritzkreis	49 €/a		
Zwickauer Land ¹⁾	42 €/a			
2. Gruppe	Freiberg ²⁾	29 €/a		ohne Bioabfallsammlung
	Leipziger Land ²⁾	53 €/a		
	Meißen ³⁾	51 €/a	42 €/a	
	Mittlerer Erzgebirgskreis	56 €/a		
	Mittweida ²⁾	34 €/a		
	Muldentalkreis ²⁾	43 €/a		
	Riesa-Großenhain ²⁾	43 €/a		
	Sächsische Schweiz	41 €/a		
	Stollberg ⁴⁾	61 €/a	55 €/a	
	Torgau - Oschatz	59 €/a		
	Vogtlandkreis	47 €/a		
Zwickau Stadt	40 €/a			

*LK Delitzsch ohne Stadt Eilenburg

Gebührenbelastung ohne Gewerbe z.T. keine Angaben durch die ÖRE

¹⁾ kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung

²⁾ privatwirtschaftliche Bioabfallsammlung

³⁾ privatwirtschaftliche Grünabfallsammlung

⁴⁾ privatwirtschaftliche Bioabfallsammlung außer Stadt Zwönitz

4 Zusammenfassung

Die Höhe der **durchschnittlichen Gebührenbelastung** für die Leistungen der Abfallwirtschaft im Jahr 2006 wurde auf Grundlage der kalkulierten gebührenrelevanten Gesamtkosten für 2006 und pro Einwohner **rechnerisch ermittelt** und betrug

- einschließlich Bioabfallsammlung: 39 bis 82 €/(E-a) und
- ohne Bioabfallsammlung: 29 bis 61 €/(E-a).

Die tatsächlichen Abfallgebührenbelastungen sind u. a. stark abhängig von der Haushaltsgröße und Bauungsstruktur (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Großwohnanlagen), so dass die berechnete durchschnittliche Gebührenbelastung deutlich von der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr abweichen kann.

Die Möglichkeiten der Gebührenzahler zur Beeinflussung der Höhe der zu zahlenden jährlichen Abfallgebühren sind von der Gebührengestaltung und von den Abrechnungsmodalitäten abhängig. Eine niedrige Grundgebühr und eine hohe Entleerungsgebühr bieten einen hohen Verwertungs- und Vermeidungsanreiz, erhöhen aber unter Umständen die Gefahr der illegalen Entsorgung und Fehlwürfe in den gelben Sack oder die gelbe Tonne.

Bei 23 Landkreisen und Kreisfreien Städten sind Vorgaben wie Mindestvolumen, Pflichtentleerungen oder feste Entsorgungsrhythmen zu finden (vgl. Kapitel 3.2.2).

Eine Bioabfallsammlung boten 17 Landkreise und Kreisfreie Städte im gesamten Entsorgungsgebiet bzw. in Teilgebieten an (vgl. Kapitel 3.2.3).

Das Entsorgungsspektrum (Kapitel 3.2.5) setzt sich aus Leistungen zusammen, die in der Grundgebühr oder in der Leistungsgebühr enthalten sind.

5 Abkürzungsverzeichnis

BE	Behälter
E	Einwohner
IWS	Ident-Wäge-System
LfUG	Landesamt für Umwelt und Geologie
LK	Landkreis
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz

6 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Strukturdaten der Landkreise und Kreisfreien Städte 2006.....	7
Tabelle 2: Grundgebühr bzw. Behältergrundgebühr für Haushalte 2006.....	9
Tabelle 3: Zusammensetzung der Behältergebühren für Restabfall der Haushalte 2006.....	11
Tabelle 4: Zusammensetzung der Bioabfallgebühr der Haushalte 2006	13
Tabelle 5: Mindest- und Grundgebühren für Restabfall pro Einwohner 2006	15
Tabelle 6: Ausgewählte Entsorgungsleistungen für Haushalte 2006	17
Tabelle 7: Durchschnittliche Abfallgebührenbelastung pro Einwohner 2006	19
Abbildung.1: Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr.....	24
Abbildung 2: Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr	25

Anhang

A1 Gestaltung der Abfallgebühren

Die Landkreise und Kreisfreien Städte können gemäß § 9 Abs. 1 SächsKAG vom 16. Juni 1993 (geändert durch Artikel 38 des Gesetzes zur Modernisierung der sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen - Sächsisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz vom 05.05.2004, SächsGVBl. S. 148, 160) für die Durchführung abfallwirtschaftlicher Aufgaben Gebühren erheben. Gebührenschuldner nach dem Verursacherprinzip sind Privathaushalte, Grundstückseigentümer, Nutzer von Wochenendgrundstücken, Vermieter sowie öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen.

Jeder Landkreis und jede Kreisfreie Stadt gestaltet das Gebührensystem entsprechend seinen Bedürfnissen unterschiedlich in Hinsicht auf Art und Weise der Gebührenerhebung und die über die Gebühren zu finanzierenden Leistungen.

Die Abfallgebühren der Privathaushalte lassen sich nach der Art und Weise ihrer Erhebungsgrundlage unterscheiden in:

- Grundgebühr,
- Leistungsgebühr und
- Mietgebühr.

Diese treten entweder einzeln oder kombiniert auf. Außerdem bestehen vereinzelt Sonderregelungen.

A 1.1 Grundgebühr

Grundgebühren können erhoben werden, um die fixen Kosten der Abfallentsorgung zu decken. Sie sollen gleichzeitig sicherstellen, dass sich sämtliche Eigentümer der an die Entsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke bzw. sämtliche zur Benutzung Verpflichteten auch an der Finanzierung der Entsorgung beteiligen. In einigen Fällen ist mit der Grundgebühr die Entsorgung einer bestimmten Restabfallmenge verbunden.

Bei der Erhebung der Grundgebühr durch die Landkreise und Kreisfreien Städte sind folgende Arten zu unterscheiden:

- **personenbezogene Grundgebühr:**
ist abhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen (teilweise degressiv gestaffelt);
- **haushaltsbezogene Grundgebühr:**
ist unabhängig von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen;
- **behälterbezogene Grundgebühr:**
ist abhängig von der Anzahl und Größe der auf einem Grundstück gestellten Behälter.

A 1.2 Leistungsgebühr

Bei den Leistungsgebühren handelt es sich um Gebühren, die dem Gebührenschuldner nur dann angelastet werden, wenn er tatsächlich die Dienste der Landkreise und Kreisfreien Städte oder deren beauftragter Dritter in Anspruch nimmt.

Einen Spezialfall bildet die mancherorts erhobene Mindestleistungsgebühr. Sie beinhaltet die Zahlungen für eine bestimmte Abfallmenge pro Einwohner und Jahr oder schreibt die Gestellung einer Behältermindestgröße in Verbindung mit einem bestimmten Entsorgungsrhythmus vor. Die Mindestleistungsgebühr wird unabhängig davon erhoben, ob der Gebührenschuldner die Leistung in Anspruch nimmt oder nicht.

Der Einfluss der Gebührenschuldner auf die Höhe der Mindestleistungsgebühr hängt von der Art der Bemessungsgrundlage ab.

Wird durch die Satzung zur Berechnung der Mindestleistungsgebühr nur ein Parameter festgeschrieben (z. B. Anzahl Pflichtentleerungen), so kann über den freien Parameter (Anzahl der an den Behälter angeschlossenen Einwohner) die Höhe der zu entrichtenden Mindestleistungsgebühr in gewissem Maße beeinflusst werden. Wird hingegen eine Mindestabfallmenge je Einwohner und Jahr pauschal festgelegt, kann auf die Höhe der Gebühr nur im Falle der Anwendung von Ausnahmeregelungen Einfluss genommen werden.

In der Praxis ergibt sich die Leistungsgebühr zumeist aus der Verknüpfung der Anzahl von Behälterentleerungen und der Behältergröße. Vereinzelt geht zusätzlich noch die entsorgte **Abfallmasse** (z.B. Kreisfreie Stadt Hoyerswerda und Landkreis Freiberg und bei Bioabfällen: Landkreis Döbeln) oder der gewählte Leistungsumfang ein.

In Abbildung 1 sind die einzelnen Einflussfaktoren dargestellt.

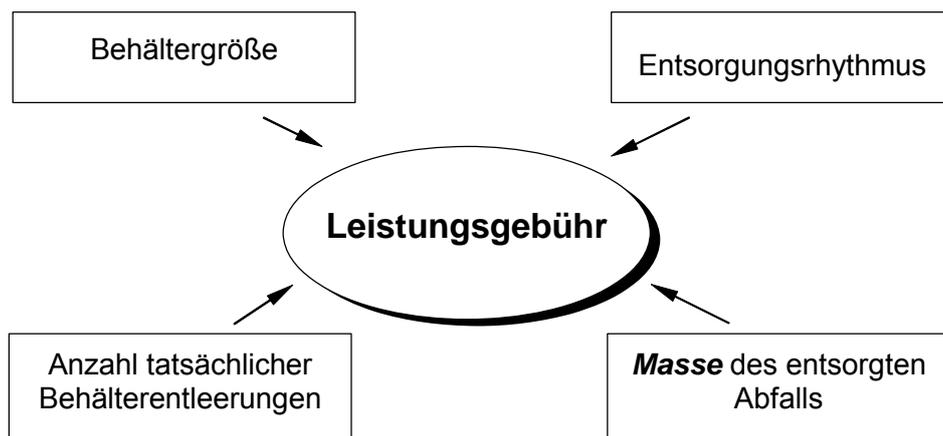


Abbildung 1: Mögliche Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Leistungsgebühr

Im Folgenden werden die in Abbildung 3 dargestellten Bemessungsgrundlagen in Bezug auf ihren Einfluss auf die Leistungsgebühr erklärt.

Behältergröße

Die Gebühren sind vom gestellten Behältervolumen abhängig. Dieses ist von den Gebührenschuldern entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Abfallsatzung wählbar (außer im Falle einer vorgeschriebenen Mindestgestellung).

Entsorgungsrhythmus

Die Abfallbehälter werden nach festgelegten Zeitintervallen geleert (Jahresmarken- oder Tourenplansystem). Dabei beeinflusst die tatsächliche Füllhöhe der Behälter die Höhe der Entsorgungsgebühr nicht.

Anzahl tatsächlicher Behälterentleerungen

Für die Bestimmung der Gebührenhöhe ist die Anzahl der durchgeführten Leerungen maßgeblich. Die Leerung wird dann vorgenommen, wenn der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt wird (Banderolensystem) oder wenn der Abfallbehälter eine festgelegte Mindestbefüllung aufweist (auch in Verbindung mit Chip- oder Transpondersystemen).

Masse des entsorgten Abfalls

Die Gebühr berechnet sich nach der Masse des entsorgten Abfalls, wobei die Anzahl der entleerten Behälter zusätzlich in die Berechnung einbezogen wird (Ident- und Wägesystem).

A 1.3 Mietgebühr

Mietgebühren erheben die Landkreise und Kreisfreien Städte für das Bereitstellen der Abfallbehälter auf den Grundstücken. Die Höhe der Mietgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße, teilweise auch zusätzlich nach dem Behältertyp (Rest- oder Bioabfallbehälter).

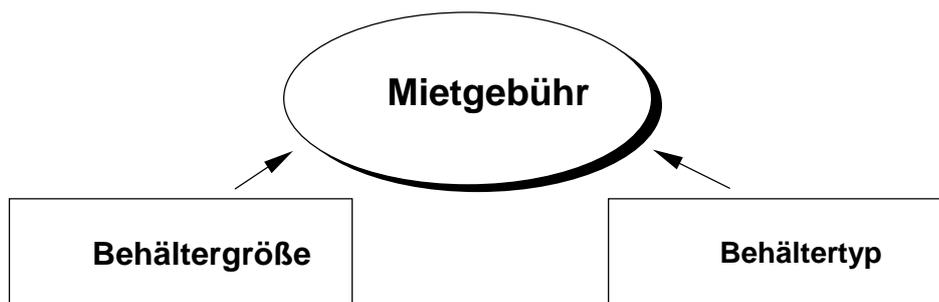


Abbildung 2: Mögliche Einflussfaktoren auf die Höhe der Mietgebühr

In einigen Abfallgebührensatzungen wurde die Behältermiere gesondert ausgewiesen. In der Mehrzahl der Satzungen ist keine Behältermiere angegeben. In diesen Fällen sind die Kosten in der Grund- oder Leistungsgebühr enthalten, die für das Bereitstellen der Abfallbehälter entstehen.

A2 Entsorgungsleistungen der Landkreise und kreisfreien Städte

In der Grundgebühr enthaltene und kostenpflichtige² ausgewählte Entsorgungsleistungen:

Annaberg

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf
- Garten- u. Grünabfälle
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Aue-Schwarzenberg

- Sperrige Abfälle: 2 mal pro Jahr (bis 7 m³) Abholung auf Abruf/ Anlieferung an Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: 2 mal pro Jahr
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Bautzen

- Sperrige Abfälle: 2-mal pro Jahr Abholung auf Abruf/ Anlieferung an Sammelstelle kostenpfl.
- Garten- und Grünabfälle: Haushalt: pro 1m³ = 3,06 €/m³ (entsprechend Mindestgebühr pro Anlieferung)
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abholung über Sperrmüllkarte
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abholung über Sperrmüllkarte

Chemnitz, Stadt

- Sperrige Abfälle: Straßensammlung mind. 1mal pro Jahr (unter 2 m³)
- Sperrige Abfälle Abholung auf Abruf/ Anlieferung an Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: unter 2 m³/Jahr frei
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abgabe im Rahmen der Straßensammlung
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abruf gegen Sondergebühr

Chemnitzer Land

- Sperrige Abfälle: Einsammeln/Befördern: in Grundgebühr Verwertung/Beseitigung: 1,15 €/10 kg
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Delitzsch

- Sperrige Abfälle: 2 mal pro Jahr Straßensammlung
- Garten- u. Grünabfälle
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abholung gegen Entgelt
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abholung (außer Kühlgeräte) in Grundgebühr

Döbeln

- Sperrige Abfälle: 3 mal pro Jahr Straßensammlung und Anlieferung an die Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: in Grundgebühr
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle, Abruf gegen Sondergebühr

Dresden, Stadt

- Sperrige Abfälle: 2mal pro Jahr (bis 2m³) Abholung auf Abruf (20,00 € pro Bestellung)/ Anlieferung an Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: 0,50 € / 0,2 m³, > 1 m³ = 2,50 €/m³
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle bzw. Abholung auf Abruf für 20,00 €/Stück

Freiberg

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/ Anlieferung an Sammelstelle bis max. 3 m³ pro Haushalt und Jahr gebührenfrei, Mengen darüber 35,75 €/m³
- Garten- u. Grünabfälle: an Wertstoffhöfen 7,50 €/m³
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Görlitz, Stadt

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/ Anlieferung an Sammelstelle Abholung bis 2 m³/(EW-a)
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Hoyerswerda, Stadt

- Sperrige Abfälle: Container auf Sammelplätzen (max. 1 m³)
- Garten- u. Grünabfälle: 3,80 €/ kompostierbarer Abfallsack
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

² Kostenpflichtige Entsorgungsleistungen sind gekennzeichnet oder enthalten eine Preisangabe in Euro.

Kamenz

- Sperrige Abfälle: Pilotprojekt kostenlose Sperrmüllsammmlung auf Kartenabruf
- Garten- u. Grünabfälle: Entsorgung über Biotonne
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Pilotprojekt kostenlose Mitnahme von Fernsehern und Monitoren, Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Pilotprojekt kostenlose Mitnahme von Kühlgeräten, Abgabe Sammelstelle

Leipzig, Stadt

- Sperrige Abfälle: Anlieferung bis 2 m³ pro Jahr kostenlos; bis 4 m³/a (Abholungspauschale = 21,00 €)
- Garten- u. Grünabfälle: Selbstanlieferung bis 200 Liter kostenlos, über 200 Liter Wertmarken mit 0,50 €/0,05 m³; auf Abruf (Abholungspauschale von 3,00 €/100 Liter-Müllsack)
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale = 10,00 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale = 10,00 €)

Leipziger Land

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf / Anlieferung Sammelstelle < 2m³/EW, Abholungspauschale = 50,00 €/Abfuhr > 2m³/EW = 11,52 €/ m³
- Garten- u. Grünabfälle: Gartenabfallsack = 3,00 € Gebührenstreifen Bündel = 3,00 € (Abgabe in Sammelstelle)
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale = 13,91 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale = 13,91 €)

Löbau-Zittau

- Sperrige Abfälle: 2 mal pro Jahr Abholung auf Abruf/ Anlieferung an Sammelstelle (bis 1,5 m³/Abfuhr)
- Garten- u. Grünabfälle : 3,58 €/kompostierbaren Abfallsack
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Meißen

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/ Anlieferung an Sammelstelle (max. 3 m³/Abholung)
- Garten- u. Grünabfälle: max. 1m³ = 16,00 € Baum- u. Heckenschnitt bis max. 1 m³ = 2,30 €
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale = 10,00 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale = 10,00 €)

Mittlerer Erzgebirgskreis

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/ Anlieferung an Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle (Lieferung zu Sammelplätzen)
- Elektronik- /Elektroaltgeräte (Kleinelektronik): Abgabe Sammelstelle sowie mit Abmessungen größer 40x40x40 cm über Holsystem mit Abrufkarte
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle, Holsystem über Abrufkarte

Mittweida

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/ Anlieferung an Sammelstelle bis 2 m³/Karte (mind. 20,00 €); je weitere Karte 20,00€
- Garten- u. Grünabfälle: Entsorgung über die Biotonne bzw. kostenpflichtige Abgabe an Kompostierungsanlage
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale = 10,00 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle (Abholungspauschale = 10,00 €)

Muldentalkreis

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf (Abholungspauschale = 20,00 €) Anlieferung Wertstoffhof über 150 kg pro Person Mehrmengengebühr von 0,08 € je kg
- Garten- u. Grünabfälle: April + Oktober Annahme kostenlos
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Niederschlesischer Oberlausitzkreis

- Sperrige Abfälle: Straßensammlung mind. 2mal pro Jahr oder Anlieferung Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle: Anlieferung an Sammelstelle
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Plauen, Stadt

- Sperrige Abfälle: Container auf Sammelplätzen oder Abholung auf Abruf/ Anlieferung Sammelstelle bis 3 m³ od. 600 kg /a
- Garten- u. Grünabfälle (Recyclinghof):
bis 0,5 m³ = 3,50 €
bis 1,0 m³ = 6,25 €
- Elektronik-/Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle und in Schulen (240 l Tonnen zur Sammlung von Kleinelektronik)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Riesa-Großenhain

- Sperrige Abfälle: Straßensammlung 2 mal pro Jahr (bis 1m³/ Haushalt u. Abfuhr)
- Garten- u. Grünabfälle: 11 Annahmest. im LK
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Sächsische Schweiz

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/ Anlieferung an Sammelstelle
- Garten- und Grünabfälle: 2mal pro Jahr
7,50 €/m³ (30,00 €/t) Gras, Laub, Geäst
12,50 €/m³(50,00 €/t) Baumstämme
20,00€/m³ (80,00 €/t) verunreinigte Garten-/Parkabfälle
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Stollberg

- Sperrige Abfälle: Anlieferung Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle
- Elektronik- /Elektroaltgeräte : Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Torgau-Oschatz

- Sperrige Abfälle 2 mal pro Jahr Straßensammlung
- Garten- u. Grünabfälle
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: : Abgabe Sammelstelle (2x pro Jahr Straßensammlung)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle (2x pro Jahr Straßensammlung)

Vogtlandkreis

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf 1 mal pro Jahr 3 m³/EW mit Bestellkarte)
- Garten- u. Grünabfälle:
bis 1m³ = 13,00 € + 2,60 €/angefangenen m³
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle oder auf Abruf
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle oder auf Abruf

Weißeritzkreis

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/ Anlieferung an Sammelstelle 2 mal pro Jahr
- Garten- u. Grünabfälle:
< 1 m³ = gebührenfrei
bis 2 m³ = 7,50 €/m³
> 2 m³ = 36,00 €/t
Stammholz, Wurzelstücken = 77,00 - 102,00 €/t
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle oder auf Abruf (Abholungspauschale = 10,00 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle oder auf Abruf (Abholungspauschale = 10,00 €)

Zwickau, Stadt

- Sperrige Abfälle: Abholung auf Abruf/ Anlieferung an Sammelstelle (0,15 €/kg)
- Garten- u. Grünabfälle:
0,02 € /kg
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle

Zwickauer Land

- Sperrige Abfälle: 1 mal pro Jahr Abholung auf Abruf/ Anlieferung an Sammelstelle
- Garten- u. Grünabfälle:
5 - 20 m³ Container = 35,00 € - 140,00 €
- Elektronik- /Elektroaltgeräte: Abgabe Sammelstelle oder auf Abruf (Abholungspauschale = 10,00 €)
- Haushaltsgroßgeräte: Abgabe Sammelstelle oder auf Abruf (Abholungspauschale = 10,00 €)